

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 225/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesbahn-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung,
Frankfurt 1, Karlstraße 4 - 6,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 1992 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und v o n W u l f f e n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 1991 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Die Bezeichnung der Beklagten war gemäß § 653 Abs 1 Nr 1 und § 766 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 2 Reichsversicherungsordnung zu berichtigen; danach ist der Bund Träger der Versicherung für Versicherte in seinem Unternehmen "Deutsche Bundesbahn", und seine Aufgaben als Träger der Versicherung werden von der Bundesbahn-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung wahrgenommen (s BSGE 36, 111, 112 f; BSG, Beschluß vom 5. Mai 1989 - 2 BU 35/89 -).

Der Kläger ist mit seinem Begehren ohne Erfolg geblieben, ihm wegen seines Arbeitsunfalls vom 28. Oktober 1979 für die Zeit vom 19. Oktober 1981 an Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 40 vH zu zahlen (Bescheid vom 9. Mai 1984; Urteile des Sozialgerichts <SG> Münster vom 20. November 1990 - S 11 (13) U 74/84 - und des Landessozialgerichts <LSG> für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 1991 - L 5 U 36/91 -). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger leide ab dem 19. März 1984 nicht mehr an Folgen des streitbetroffenen Arbeitsunfalls.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Die Beschwerde war deshalb entsprechend § 169 SGG und mit der Kostenfolge entsprechend § 193 SGG zu verwerfen.

Nach der ständigen Rechtsprechung erfordert § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47, 54, 58; vgl hierzu auch Krasney/ Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX RdNr 177 mwN). Daran fehlt es der Beschwerde.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (richterliche Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen entsprechenden Beweisantrag hat der Beschwerdeführer nicht bezeichnet.

Der Beschwerdeführer trägt zwar vor, für die Feststellung der umstrittenen MdE seien insgesamt zwölf Gutachten erstellt worden, die bei der Beurteilung der MdE erheblich von einander abwichen. Nach den Urteilsgründen hätte das LSG nicht das Sachver-



ständigengutachten des Prof. Dr. H. berücksichtigt. Das LSG hätte daher weitere Sachverhaltserforschung betreiben müssen. Wann und wo der Kläger einen entsprechenden Beweisantrag gestellt hat und an welcher Stelle der Akten ein solcher Beweisantrag aufzufinden ist, hat der Beschwerdeführer jedoch nicht bezeichnet.

Der außerdem geltend gemachte Verfahrensmangel, das LSG habe Beweismittel seiner Entscheidung zugrunde gelegt, denen der Kläger in erster Instanz widersprochen habe, ist - soweit er nicht schon unzulässigerweise die Beweiswürdigung betrifft - nicht substantiiert bezeichnet (s § 162 Abs 2 Satz 3 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)